

Zur Wirkungsweise von Kollektivsymbolik im Recht – Symbolische Macht und „Klassenjustiz“

Jochen Dreher

Abstracts

Symboltheoretische Reflexionen befinden sich gemeinbin nicht ausdrücklich im Fokus rechtssoziologischer Untersuchungen, mit Ausnahme jener Analysen, die sich mit „symbolischer Rechtsprechung“ befassen. Entgegen der von diesen Positionen vertretenen Auffassung, dass dem Recht eine „bloß symbolische“ und keine instrumentelle Steuerungsfunktion zukomme, konzentriert sich die vorliegende Studie auf jene soziale Funktion des Rechts, die auf die Wirkungsweise von Symbolen zurückzuführen ist und intendiert darüber hinaus, die Relevanz der Symboltheorie für die Rechtssoziologie hervorzuheben. Recht wird dabei aus wissenssoziologischer Perspektive unter anderem als symbolisch repräsentierte außeralltägliche Wirklichkeit verstanden, in der über Symbolik zum Ausdruck gebrachte Vorstellungen von Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit, Verantwortung etc. festgelegt sind. Nach einer Darstellung einschlägiger Perspektiven der soziologischen Symboltheorie werden klassische rechtssoziologische Standpunkte hinsichtlich der Symbolwirkung im Recht reflektiert. Anhand des Fallbeispiels der sogenannten „Volkswagen-Affäre“ wird die Wirkungsweise von Kollektivsymbolik im Recht verdeutlicht, indem gezeigt wird, wie die symbolische Strukturierung des sozialen Raumes dazu führt, dass die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der „VW-Affäre“ als Klassenjustiz empfunden wird.

The effectiveness of collective symbolism in law—symbolic power and “class justice”

Sociology of law research does not usually explicitly focus reflections on the theory of symbols, with the exception of those analyses dealing with “symbolic case-law”. Contrary to the view taken by these authors, namely, that law has “only a symbolic” and not an instrumental allocative function, the present study concentrates on those social functions of law that are caused by the effectiveness of symbols and intends, moreover, to emphasize the

relevance of the theory of symbols for the sociology of law. In that context, from a sociology of knowledge perspective, law is understood as a symbolically represented reality transcending everyday matters, in which ideas of justice, equality, freedom, responsibility, etc., expressed by means of symbolism, are fixed. After presenting relevant perspectives of the sociological theory of symbols, classic sociology of law positions on the effect of symbols in law will be reflected upon. The case study of the Volkswagen affair will be used to clarify the effectiveness of collective symbolism in law, by demonstrating how, as a result of the symbolic structuring of social space, case-law connected with the VW affair is perceived as an expression of class justice.

I. Symbolik im Recht

Das Recht als soziales Phänomen zeichnet sich dadurch aus, dass es in gesellschaftlich geprägte Vorstellungen und Wertungen eingebettet ist, die in sozialen Kollektiven insbesondere in symbolischer Form etabliert sind. Nicht nur religiöse Vorstellungen, politische Ideen und Ideologien sowie wissenschaftliche Konzeptionen, sondern auch das Recht unserer Gesellschaft sind in bestimmten Ausprägungen symbolisch verankert. Was ist aus soziologischer Perspektive darunter zu verstehen, wenn von einer symbolischen Etablierung von Recht bzw. einer Wirkungsweise von Symbolen im Recht die Rede ist? Über welche Wirkungs- oder Funktionsweise verfügen Symbole in kommunikativen Zusammenhängen im Allgemeinen und worin besteht die besondere Bedeutung von Kollektivsymbolen¹ aus rechtssoziologischer Sicht? In den Rechtswissenschaften sind symboltheoretische Überlegungen von eher untergeordneter Bedeutung und in der juristischen Literatur nur selten zu finden. Einzig jene Reflexionen, die sich mit ‚Staatsymbolen‘ oder ‚symbolischem Recht‘ auseinandersetzen, arbeiten mit dem Symbolbegriff (vgl. Krausnick 2004: 135), verwenden diesen jedoch mit verschiedenartigen, in sich gegensätzlichen Konnotationen.

¹ „Kollektivsymbole“ im Sinne von Hans-Georg Soeffner „sind die immer wieder neu zu bestätigenden Produkte und Instrumente menschlicher Arbeit *an* und *mit* den Bedingungen des Zusammenlebens in Gruppen, Gemeinschaft und Gesellschaft. In dieser Hinsicht konstituieren Kollektivsymbole das Gefühl der Gemeinschaft ebenso, wie sie deren (Kollektiv-)Bewusstsein und Fortbestehen zu sichern helfen“ (Soeffner 2000: 200).

Die Zielsetzung vorliegender Analyse besteht darin, ausgehend von der Perspektive einer Soziologie des Symbols jene Aspekte der sozialen Funktion des Rechts zu beleuchten, die auf Symbolwirkung zurückzuführen sind, sowie die Bedeutung der Symboltheorie für die Rechtssoziologie hervorzuheben. Im Gegensatz zu Argumentationen, die sich mit „symbolischem Recht“ (vgl. Klement 2006: 534ff.) – äquivalent zur Begriffsverwendung „symbolische Politik“ – befassen und davon ausgehen, dass einer solchen Form von Rechtsprechung eine „bloß symbolische“ und keine instrumentelle Steuerungsfunktion zukomme, wird die Ansicht vertreten, dass Recht als soziales Phänomen durchaus in einem zu spezifizierenden Zusammenhang auf die Wirkungsweise von Symbolen angewiesen ist. Es wird gerade nicht von Erscheinungsformen des Rechts ausgegangen, in denen das Recht als bloßes, „leeres“ Symbol dessen fungiert, was eigentlich von ihm erwartet wird.² In diesem Zusammenhang könnte das Gemeinte präziser statt als symbolisches als „bloß symbolisches“ Recht bezeichnet werden (vgl. Lübbecke-Wolff 2000: 25). Deziert wird davon ausgegangen, dass unter anderem die instrumentelle Steuerungsfunktion des Rechts aus soziologischer Sicht auf die Wirkung von Symbolen bzw. Symbolik zurückzuführen ist. Das Symbol als Zeichenform ist entscheidend für die Kommunikation außeralltäglicher³ Erfahrungen und Ideen mit einer Referenz auf Sinnbereiche beispielsweise religiöser, politischer, wissenschaftlicher oder ästhetischer Ausprägung und ist darüber hinaus von besonderer Relevanz für die Konstruktion sozialer Kollektivgebilde.

Mit Bezug auf rechtstheoretische Überlegungen wird in diesem Sinne davon ausgegangen, dass rechtliche Normsätze „auch eine symbolische Funktion“ haben, da wie von jeder „Wirklichkeit“ auch von rechtlichen Normsätzen, wenn sie einmal formuliert und ausgesprochen sind, soziale Wirkungen

2 In diesem Sinne wird die Bezeichnung „symbolisch“ als Alltagsbegriff verwendet, wobei impliziert wird, dass von einer „nur symbolischen“ Bedeutung eigentlich keine Wirkung ausgehe. Aus soziologischer Sicht kommt dieser Begriffsverwendung keine analytische Funktion zu.

3 In Anlehnung an Max Weber wird „außeralltäglich“ für die Beschreibung von Erfahrungen und Gegebenheiten verwendet, die den Alltag des Individuums überschreiten, als „übernatürlich“, „übermenschlich“ oder „gottgesandt“ zu verstehen sind (vgl. Weber 1980 [1920]: 140) und sich beispielsweise auf Wirklichkeitsbereiche der Religion, Wissenschaft, Politik etc. beziehen (vgl. Schütz 2003 [1945]).

ausgehen können (vgl. Klement 2006: 532).⁴ Die im Rahmen vorliegender Analyse entwickelte Argumentation zielt darauf ab, der gemeinhin innerhalb der soziologischen Disziplin und insbesondere der Rechtssoziologie unterrepräsentierten Position einer soziologischen Symboltheorie zu jener Geltung zu verhelfen, die ihr aufgrund ihrer Signifikanz hinsichtlich des Problems eigentlich zustünde. Insbesondere soll gezeigt werden, wie Symbolisierungsprozesse innerhalb des Rechtssystems verlaufen und wie symbolisierte Bedeutungsgehalte theoretisch erfasst werden können. Dabei wird nicht im Sinne eines Pansymbolismus davon ausgegangen, dass das Soziale im Symbolischen aufgeht (Röhl 2010: 268) – im Zentrum der Argumentation steht eine präzise soziologische Bestimmung dessen, was als „symbolisch“ gefasst werden kann und worin die soziale Funktion des Symbolischen besteht. Deshalb soll gerade nicht ein „engerer Symbolbegriff“ verwendet werden, der sich ausschließlich auf Bedeutungen konzentriert, „die nicht im Wege semantischer Interpretation erfassbar sind“, also die sich auf „unbestimmte“ Bedeutungsgehalte beziehen, die „symbolisch“ vermittelt werden, wie dies zuweilen von rechtssoziologischer Seite gefordert wird (vgl. ebd.). Aus diesem Grund kann auch nicht nur der „Nebensinn“ eines Bedeutungsträgers als „symbolisch“ bezeichnet werden, da von symbolischen Bedeutungen deziidiert eine entscheidende soziale Funktion ausgehen kann, die von der zeichenhaften Funktion des Bedeutungsträgers abzugrenzen ist.

Für eine Konkretisierung des Symbolbegriffs bedarf es einer Abgrenzung der Symbole von der größeren Gruppe der Zeichen, wobei Zeichen auf Gegenstände und Objekte der Alltagswelt verweisen und als Grundelemente von Kommunikation fungieren. Bei Symbolen hingegen handelt es sich immer auch um Zeichen, jedoch um solche, die auf außeralltägliche Ideen und Vorstellungen verweisen. Auf eine besondere Integrationswirkung von Symbolen wird von Eckart Klein in seiner Kommentierung zu § 22 im „Bonner Kommentar zum Grundgesetz“ hingewiesen, die für die vorliegende Argumentation anschlussfähig ist: „Symbole sind Zeichen, mit denen Ideen, Gedanken, Werte dargestellt werden. Sie dienen der Sichtbarmachung, der Verdeutlichung geistig-sittlicher Phänomene; sie sind Sinnbilder. Symbole sind Kenn- und Erkennungszeichen, die Gemeinsamkeit vermitteln. Insoweit sind

4 Klement folgt hier den Überlegungen Rudolf Smends hinsichtlich der Verfassung und des Verfassungsrechts, wobei von Smend hervorgehoben wird, dass die Verfassung als positives Recht nicht nur Norm, sondern auch Wirklichkeit sei (vgl. Smend 1994 [1928]: 119). Aus einer solchen Perspektive haben die Sätze der Verfassung nicht nur die Funktion, Verwaltung und Gerichte in bestimmten Fällen zu spezifischen Entscheidungen zu veranlassen. Der Verfassungstext an sich stiftet in seiner bloßen Existenz Identifikation, er bestätigt Werte, wirbt für den Staat und muss deshalb als „geisteswissenschaftlich vollständig erfassbares Phänomen“ verstanden werden, das zum juristischen Gemeingut gehört (Klement 2006: 532 f.).

Symbole Willenserklärungen; zur Erfüllung ihrer Funktion ist Kenntnis und Akzeptierung des Zeichens durch die Adressaten erforderlich“ (Klein 2002, zitiert von Geis 2004: 442).

Für eine Fundierung der symboltheoretischen Überlegungen wird erstens eine wissenssoziologische Position präsentiert, die vor allem im Anschluss an Alfred Schütz, Peter L. Berger/Thomas Luckmann, Cornelius Castoriadis, Pierre Bourdieu und Hans-Georg Soeffner die Symbolproblematik untersucht. Zum zweiten werden rechtssoziologische Überlegungen aus symboltheoretischer Perspektive dargestellt, die das Recht unter anderem als symbolisch repräsentierte außeralltägliche Wirklichkeit verstehen sowie die Bedeutung von Symbolen im Recht thematisieren. In einem dritten Abschnitt wird anhand des Fallbeispiels der Volkswagen-Affäre aufgezeigt, wie insbesondere Machtverhältnisse symbolisch konstruiert und etabliert und gerade dadurch gesellschaftlich wirksam werden und deshalb auch für die Rechtsprechung, die sich mit dem Fall auseinandersetzt, besonders zentral sind.

Entscheidend für die Wirkungsweise von Symbolen, vor allem von Kollektivsymbolen, ist die Tatsache, dass ihnen im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft eine ‚Brückenfunktion‘ zu eigen ist. Symbole sind Elemente unserer kommunikativen Wirkwelt, im Sinne von Alfred Schütz Gegenstände, Gegebenheiten oder Geschehnisse, die auf eine Idee verweisen, die die Alltagserfahrung überschreitet bzw. „transzendiert“ (Schütz 2003 [1955]: 169). So werden von Symbolen als Gegenständen der Wirkwelt, wie beispielsweise dem Kreuz, von architektonischen Artefakten wie dem Reichstag oder dem Grundgesetz vielfältige Bedeutungen hervorgerufen; historische Geschehnisse, an die erinnert wird, wie zum Beispiel der „Rütlichschwur“ der Schweiz, können von hochgradigem symbolischem Bedeutungsgehalt sein. Entscheidend sind aus soziologischer Perspektive Kollektivsymbole, weil sie durch die Referenz auf „außeralltägliche Sinnwelten“ – in denen beispielsweise politische Vorstellungen über die Nation, den Staat etc. konzentriert sind – die Einbindung individueller Akteure in konkrete Kollektivzusammenhänge bewirken. In diesem Sinn unterliegen auch Rechtsnormen kollektivsymbolischen Vorstellungen und sind Abbild einer entsprechenden gesellschaftlichen Ordnung. Aus wissenssoziologischer Perspektive kann Recht schwerlich ausschließlich als ‚objektive‘ Wirklichkeit untersucht werden, da Individuen dem Recht in einem symbolisch etablierten Kollektivzusammenhang Bedeutungen zuschreiben und so auch die Wirklichkeit des Rechts prozesshaft etablieren und aktualisieren. Von besonderer Wichtigkeit ist die Fähigkeit der Harmonisierung unterschiedlichster, oftmals auch widersprüchlicher Bedeutungsgehalte, die für die ausgeprägte Effizienz der Wirkungsweise von

Symbolen funktional entscheidend ist, worauf vor allem in Bezug auf die Wirkungsweise von Rechtssymbolen noch hingewiesen wird.

II. Zur Konzeption einer soziologischen Symboltheorie

Für die soziologische Disziplin ist die Fragestellung zentral, inwiefern und auf welche Art und Weise Symbole als Ausdrucksformen wirken und in diesem Zusammenhang die menschliche Fähigkeit zur Verwendung von Symbolen für die Herausbildung sozialer Entitäten konstitutiv ist. Symbole in diesem Sinne werden als spezifische Formen von Zeichen verstanden, die außeralltägliche Bedeutungen beinhalten bzw. solche im Denken der sie wahrnehmenden Menschen auslösen (Hülst 1999: 21). Ausgegangen wird von der Überlegung, dass insbesondere die soziologische Disziplin nicht umhin kommt, die ‚symbolische Konstruktion‘ der sozialen Welt zu thematisieren, da speziell die Integration sozialer Entitäten innerhalb des Zusammenhangs von Individuum und Gesellschaft auf die Aneignung und Vermittlung symbolischen Wissens in Interaktionszusammenhängen zurückzuführen ist. Dabei wird die Ansicht vertreten, dass unter anderem auch im Recht Symbole existieren, die über eine integrative Funktion verfügen, welche es zu analysieren gilt.

Speziell die Symboltheorie von Alfred Schütz, die auf der Basis einer phänomenologisch fundierten Lebenswelttheorie entwickelt wurde (Schütz 1994 [1956], 2003 [1955]; Dreher 2003), versteht Symbole als Verbindungselemente der durch Kommunikation gekennzeichneten Alltagswelt und außeralltäglicher Wirklichkeitsbereiche, beispielsweise religiöser, ästhetischer, wissenschaftlicher, politischer, rechtlicher oder anderer Prägung. Daran anknüpfend vertreten Peter L. Berger und Thomas Luckmann (Berger/Luckmann 1991 [1966]) die Annahme, dass vor allem der ‚dialektische‘ Zusammenhang von Individuum und Gesellschaft unter Bezugnahme auf die Symbolfähigkeit des Menschen und hinsichtlich der Funktion von Symbolen im Allgemeinen erklärt werden muss. Eine solche Perspektive, die vom methodologischen Individualismus Max Webers ausgeht (vgl. Weber 1980 [1920]), bietet die Voraussetzung dafür, die symbolische Konstruktion der sozialen Wirklichkeit erläutern zu können. Wenn der individuell handelnde Akteur in seiner Beziehung zu Kollektiven und zur Gesellschaft erfasst werden soll, so übernimmt die symbolische Konstruktion sozialer Entitäten eine entscheidende Funktion.

Wenn wir uns auf Rechtssymbole im engeren Sinne konzentrieren, so wird deutlich, dass vor allem *Handlungen* symbolträchtig sein und Rechtssym-

bole begründen können. So repräsentieren z.B. der Eid als Beschwörung, das Gelöbnis, Verhaltensformen wie das Aufstehen beim Betreten des Gerichtssaales und bei der Urteilsverkündung – wodurch Ehrfurcht und Unterwerfung unter die Gerechtigkeit zum Ausdruck gebracht werden – oder das Tragen der Amtsroben als Symbol nicht nur für die Würde, sondern auch die Entindividualisierung der Gerichtspersonen (Geis 2004: 448). Diese symbolischen Handlungen, die rituell immer wieder vollzogen werden, etablieren für die Beteiligten eine außeralltägliche Wirklichkeit des Rechts, in der alltagstranszendente Werte der Gerechtigkeit vorherrschen.

Für eine Soziologie des Symbols erweist sich eine Verbindung von Subjektivismus (Alfred Schütz) auf der einen und Objektivismus bzw. Kollektivismus (Émile Durkheim) auf der anderen Seite als unabdingbar, da die Funktionsweise von Symbolen aus soziologischer Sicht nicht einseitig erklärt werden kann und eine Verbindung beider Positionen angestrebt werden muss. Die ‚Kluft‘, die sich diesbezüglich zwischen den sozialtheoretischen Positionen eröffnet, gilt es zu überwinden: Mit der Objektivierung symbolischer Kollektivvorstellungen wird in der ‚dialektischen‘ Beziehung von Individuum und Gesellschaft die Herstellung gesellschaftlicher Ordnung möglich (Dreher 2007: 467 ff.). Die institutionelle Ordnung wird in ein allumfassendes, symbolisch etabliertes Bezugssystem integriert, weil jede menschliche Erfahrung als etwas gedacht werden kann, was innerhalb der symbolisch legitimierten Sinnwelt stattfindet. Die symbolische Sinnwelt, zu der Weltanschauungen, religiöse Vorstellungen, politische Ideologien und auch Deutungen von Recht gehören, ist als „Matrix *aller* gesellschaftlich objektivierten und subjektiv wirklichen Sinnhaftigkeit zu verstehen“ (Berger/Luckmann 1991 [1966]: 103).

Dem weit gefassten Symbolbegriff von Cornelius Castoriadis zufolge, der auf die Zeichenhaftigkeit menschlicher Objektivierungen besonderen Wert legt, ist alles, was uns in der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt begegnet, untrennbar mit dem ‚Symbolischen‘ verwoben. Reale individuelle und kollektive Handlungen wären außerhalb eines symbolischen Netzes nicht möglich. Ein politisches Gebilde, ein juridisches System, eine instituierte Macht oder eine Religion existiert als anerkanntes Symbolsystem (Castoriadis 1984: 199 ff.). Das ‚Imaginäre‘ einer Gesellschaft, das vom ‚Realen‘ unterschieden wird, muss das Symbolische benutzen, um sich ‚auszudrücken‘ bzw. um zu existieren. Das ‚Imaginäre‘ bezieht sich auf unsere Vorstellungswelten und kann Dinge oder Ideen vergegenwärtigen, die nicht präsent sind. Was imaginär in unseren Vorstellungen vorhanden ist – wie beispielsweise die Idee der Gerechtigkeit –, wird in Symbolisierungsprozessen als Bestandteil der Realität festgelegt. Damit kann das Imaginäre bestimmen, wie die Ob-

jekte praktischer, affektiver oder intellektueller, individueller Besetzungen bzw. Sinnzuschreibungen erfahren werden. In diesem Sinne wird die Ausprägung gesellschaftlicher Realität – die konkrete Ausprägung einer Rechtsordnung – unter anderem über symbolische, gesellschaftlich imaginäre Bedeutungen definiert.

Die symboltheoretischen Untersuchungen von Pierre Bourdieu streben eine Überwindung der Kluft zwischen Subjektivismus und Objektivismus an: In einer symbolischen ‚Abbildtheorie‘ geht er davon aus, dass Symbole innerhalb des semantischen Systems als Ausdrucksformen realer gesellschaftlicher Verhältnisse fungieren. Soziale Symbole wirken Bourdieu zufolge als distinguierende Zeichen, die sichtbar machen, was auf einer tieferen, sehr realen und an ihren Auswirkungen konkret erfahrbaren Ebene der gesellschaftlichen Ordnung, insbesondere der Ökonomie, gegeben ist (Bourdieu 1970: 7 ff., 125 ff.; 1991, 1992). Faktische soziale Unterschiede, Differenzen, die sich zwischen Individuen im sozialen Raum abzeichnen, werden durch semantische Beziehungen innerhalb eines Symbolsystems artikuliert. Bei „symbolischem Kapital“ handelt es sich um nichts anderes als ökonomisches und kulturelles Kapital, sobald es anerkannt ist. Die objektiven Machtverhältnisse reproduzieren sich ihrer Tendenz nach in den symbolischen Machtbeziehungen (Bourdieu 1992: 149). Die Wirksamkeit symbolischer Macht ist davon abhängig, inwieweit die Weltsicht einer bestimmten sozialen Gruppierung in der Wirklichkeit fundiert ist. Im Sinne von Bourdieu ist davon auszugehen, dass auch ein Rechtssystem jeweils Ausdruck realer gesellschaftlicher Verhältnisse ist und durch Symbole innerhalb des semantischen Systems einer Gesellschaft abgebildet wird.

Eine wissenssoziologische Symboltheorie muss sich dezidiert auf die Erläuterung der symbolischen Integration sozialer Entitäten, d. h. sozialer Kollektive wie Gruppen, Gemeinschaften und Gesellschaft, konzentrieren. Der kollektive Symbolismus, so kann angenommen werden, stellt eine Reaktion der Gesellschaft auf konkrete, historische Problemsituationen dar, zu deren ‚Lösung‘ Elemente aus den Erfahrungsbeständen, den Symbolrepertoires und dem Rezeptwissen der Traditionen gehören (Soeffner 2000: 200). Die Funktion der Kollektivsymbole – wie beispielsweise das Kreuz des Christentums, die Nationalflagge oder auch in einem spezifischen Sinn das Grundgesetz – besteht in diesem Sinne in deren Potential zur Etablierung von sozialer Kohäsion; sie sind diejenigen sozialen Phänomene, die für den Zusammenhalt von Gesellschaften und Kollektiven einen Beitrag leisten. Eine spezifische Fähigkeit von Symbolen muss in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden: Symbole können Unterschiedliches in sich aufnehmen und miteinander verknüpfen, wobei sie gleichzeitig einen punktuellen Widerspruch und

den Prozess seiner Überwindung repräsentieren; symbolisches Handeln wird im Sinne von Hans-Georg Soeffner als Arbeit am Widerspruch verstanden. Das Symbol, das die Menschen einer Gruppe verbindet, muss alle Spannungen, Widersprüche und Differenzen der Gruppierung enthalten, wobei durch deren Versinnbildlichung eine Überwindung dieser Differenzen angestrebt wird. Aus diesem Grund ist das Kollektivsymbol in der Lage, die unterschiedlichen Kulturen, Traditionen, Überzeugungen, Glaubensvorstellungen und Hoffnungen der Menschen, die einer sozialen Gruppierung zugehören, miteinander zu verbinden (Soeffner 1995a: 156; vgl. auch Dreher/Figueroa 2004). Die Stärke, aber auch die Gefahr, die von Symbolen ausgeht, kann so auf den Punkt gebracht werden: „Symbole vermögen zu überzeugen wider alle Vernunft“ (Soeffner 2000: 202). Der außeralltäglichen Wirkungsmacht von Symbolen kommt eine konstitutive Funktion für die Etablierung und Integration sozialer Entitäten zu, eine kollektivsymbolische Wirkungslosigkeit hingegen kann zu einem Scheitern dieser Integration führen.

III. Rituale und Symbole

Wenn von Symbolen die Rede ist, so dürfen deren Handlungsformen, die Rituale, nicht unerwähnt bleiben. Prinzipiell besteht in der Soziologie heute ein Konsens dahingehend, dass über die klassische Dreiteilung von Interaktionsritualen, kultischen Ritualen und Ritualen des Statuswechsels hinaus praktisch jeder sozial institutionalisierte Bereich seine eigenen Rituale entwickelt. Über je spezifische Symbole, um welche die Beteiligten wissen, versehen Rituale soziales Handeln mit Sinn und reduzieren Komplexität. Aus der Sicht des Individuums bieten sie damit Handlungssicherheit und helfen, die Allgemeinheiten und Besonderheiten des Alltags zu bewältigen. Aus der Sicht der Gesellschaft leisten Rituale soziale Kontrolle, indem sie das Verhalten von Individuen steuern und begrenzen. Daneben sind sie in der Lage, eine Einbettung des Individuums in weiterreichende soziale Zusammenhänge (Gesellschaft oder Staat) zu vollbringen.

Wie Symbole und vor allem Kollektivsymbole – zu denen auch Rechtssymbole zu zählen sind – von Menschen erlebt werden bzw. wie deren Funktionsweise auf Dauer gestellt werden kann, kann insbesondere über die *Wirkung* von Ritualen erklärt werden. Dabei handelt es sich um Verhaltensformen, die als kollektive Gewohnheiten innerhalb einer sozialen Gruppe verfestigt sind, sobald ihre Form bekannt und sozial gebilligt ist (Gehlen 1977 [1956]: 24 ff.; Soeffner 1995b). Sie können als Elemente außeralltäglicher, im Sinne von Durkheim religiöser Phänomene verstanden werden, die Handlungsweisen

vorschreiben, welche sich auf Glaubensüberzeugungen richten (Durkheim 1994 [1911]: 61 f.); Rituale können so gesehen erst dann verstanden werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Glaube, der mit ihnen in Verbindung gebracht wird, definiert wird.

Folgt man den Erkenntnissen des Ethnologen Victor Turner, so wird mit Hilfe von Ritualen, in denen zentrale Symbole ‚zelebriert‘ werden, die organische mit der moralischen Ordnung einer gesellschaftlichen Gruppierung vereinigt. Die mit der menschlichen Physiologie verbundenen Triebe und Gefühle, besonders diejenigen, die mit der biologischen Reproduktion zusammenhängen, werden im Ritualisierungsprozess zu Bestandteilen einer dynamischen moralischen Ordnung (Turner 1986; 2005 [1969]: 9 ff.). Rituale sind in diesem Sinne spezifische Formen des sozialen Handelns, die Zugehörigkeitsgefühle periodisch immer wieder herstellen und die ‚heiligen‘ Objekte, die das Zugehörigkeitsverhältnis symbolisieren, neu beleben. So gesehen garantieren Rituale den Individuen einer sozialen Gruppierung strukturell eine Orientierung, mit der Folge, dass eine soziale Organisationsform geschaffen wird, die insbesondere über die Rituale etabliert und gefestigt wird. „Rituelles Verhalten ist durchgeformtes, vorhersagbares, in gewisser Weise kalkulierbares, Orientierungssicherheit gewährleistendes Verhalten“ (Soeffner 2000: 207). Darüber hinaus erlaubt der rituelle Kontext innerhalb des Gerichtssaals einschließlich des geregelten Ablaufs des Gerichtsverfahrens den teilnehmenden Individuen ein Eintreten in die außeralltägliche Wirklichkeit des Rechts, in der von einem spezifischen Bedeutungshorizont eine vergemeinschaftende Wirkung ausgeht. Die Einbettung des Prozessverlaufs in einen rituellen, symbolischen Kontext ist jedoch zu unterscheiden vom normativen Kontext, in dem konkrete Verhaltenserwartungen regelhaft festgelegt sind und über Sanktionen abgesichert werden.

IV. Symbole des Rechts – Zum offenen Deutungshorizont von Rechtssymbolik

Ein Hauptanliegen der Rechtssoziologie besteht Georges Gurvitch zufolge darin, juristische Symbole zu untersuchen, d.h. diese Disziplin befasst sich vor allem mit den für die Erfahrung einer bestimmten sozialen Gruppe in einer bestimmten Zeit gültigen juristischen Bedeutungen. Darüber hinaus arbeite die Rechtssoziologie auch an der Errichtung eines kohärenten Systems dieser Symbole, das insbesondere für das Funktionieren der Gerichte von Wichtigkeit ist. Um die juristischen Symbole handhaben zu können, „muss man wissen, *was sie symbolisieren*, muss man das wiederfinden, was sie aus-

drücken, und das enthüllen, was sie verbergen“ (Gurvitch 1960 [1940]: 27, Hervorhebung im Original). Indem er einen umfassenden – auf Durkheim zurückgehenden – Symbolbegriff verwendet, sieht er die spezifische Aufgabe der Rechtssoziologie darin, die kollektiven Glaubenshaltungen herauszuarbeiten, die in einem gegebenen sozialen Milieu die Erfahrung juristischer Werte beleben. Somit gebe die Rechtssoziologie der systematischen Rechtswissenschaft erst Festigkeit und Wirksamkeit und erweise sich als eine ihrer unerlässlichen Grundlagen.

Wenn vom interpretativen Paradigma ausgegangen wird, dem auch die hier vertretene wissenssoziologische Position zuzuordnen ist, so existiert das Juristische nur in Gestalt von Bedeutungen, wie sie ihm von den Akteuren beigemessen werden. Entgegen dem normativen Paradigma, das Recht als objektive Gegebenheit untersucht, wird die Ansicht vertreten, dass Gesetze zwar verschriftlicht und objektiviert bzw. Verwaltungsakte und Gerichtsurteile verkündet werden. Es gilt jedoch – Gurvitch folgend – die symbolisch etablierten, für eine soziale Gruppe oder Gesellschaft wirksamen Bedeutungen und Kollektivvorstellungen zu reflektieren, in die das Recht eingebettet ist. Eine spezialisierte, unter anderem mit Symbolen arbeitende Sprache der Juristen repräsentiert das Recht, und gerade die Juristen als Experten haben aufgrund ihres Fachwissens einen privilegierten Zugang zur außeralltäglichen Wirklichkeit des Rechts. Die Rechtssoziologie bringt die Verwendung von Sanktionen und Verfahren ans Licht und zeigt den zweiten ‚Code‘ von Regeln auf, der hinter dem offiziell verkündeten ersten steht und das Handeln der Konfliktinstanzen leitet (vgl. Lautmann 1989: 529). Rechtssoziologischen Überlegungen mit interpretativem Hintergrund geht es nicht darum, vorhandenes Recht zu bestätigen oder anzugreifen, sondern darum, die soziale Konstruktion juristischer Wirklichkeiten aufzuzeigen.

Die an dieser Stelle präsentierten symbolsoziologischen Überlegungen knüpfen in besonderer Weise an die klassische rechtstheoretische Position von Rudolf Smend an. In seinem Werk „Verfassung und Verfassungsrecht“ aus dem Jahre 1928 geht er davon aus, dass Symbole über eine integrative Wirkung verfügen, indem sie Werte repräsentieren. Er vertritt die Position, dass die „gesteigerte Integrationskraft“ des „symbolisierten Sachgehalts“ nicht nur auf das intensive irrationale und individuelle Erleben zurückzuführen ist, sondern die besondere integrative Wirkung bestehe auch darin, dass der symbolisierte Sachgehalt „in dieser Gestalt zugleich elastischer ist, als in der extensiven, rationalen, gesetzlichen Formulierung“ (Smend 1928: 49). Wissenssoziologisch interpretiert integrieren Symbole vielfältige, häufig heterogene Bedeutungsgehalte, die gleichzeitig im Symbolisierungsprozess miteinander in Verbindung gebracht und harmonisiert werden. Aus

diesem Potential resultiert die besondere integrative Funktion von Symbolen. Smend argumentiert, dass der formulierte, als Satzung objektivierte Gehalt heteronom und starr sei und ebenso sehr die Spannung zwischen Einzelem und Gemeinschaft zum Ausdruck bringe. Einen symbolisierten Wertgehalt könne jeder so erleben, wie er ihn individuell versteht, ohne Spannung und Widerspruch, die unvermeidlich durch Formulierung und Satzung hervorgehoben würden (ebd.). In diesem Sinne hebt Smend die Interpretationsoffenheit und damit die erhöhte „Anschlussfähigkeit“ der Symbole im Gegensatz zu den Normen hervor (vgl. Krausnick 2004: 139).

Diese Position kann nun insbesondere durch die von Alfred Schütz vorgenommene zentrale Unterscheidung von Zeichen und Symbolen ergänzt werden: Zeichen sind die Appräsentationsverweisungen⁵, die es uns erlauben, innerhalb der Sozialwelt mit anderen Menschen zu kommunizieren. Mit Hilfe von Zeichen sind wir in der Lage, die Transzendenz zur Welt des Anderen – dessen Existenz uns nicht direkt zugänglich ist – zu ‚überwinden‘ (Schütz 2003 [1955]: 148 ff.). Die Wörter unserer Sprache oder Gesten als Zeichen ermöglichen es uns, den Anderen zu verstehen – sie sind Bestandteil eines intersubjektiv geteilten Wissensvorrats und die Voraussetzung für Kommunikation. Im Gegensatz zu den Symbolen, die man natürlich auch als Zeichenform betrachten muss, verweisen Zeichen als Elemente unserer alltäglichen Wirkwelt auf Gegenstände, Gegebenheiten oder Geschehnisse gerade dieser Alltagswelt. Das Wort „Gesetzbuch“ appräsentiert in diesem Sinne das vorhandene Objekt bzw. verweist auf das konkret vorliegende Buch, das wir als handelnde Akteure innerhalb unserer Wirkwelt anfassen können. Symbole hingegen sind appräsentative Verweisungen höherer Ordnung, weil sie auf außeralltägliche Ideen, wie beispielsweise Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit oder Verantwortung verweisen. So betrachtet sind Symbole immer auch Zeichen, nicht jedes Zeichen ist hingegen ein Symbol.

Weshalb ist diese Unterscheidung von Zeichen und Symbol aus rechtssoziologischer Perspektive von Bedeutung? Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind schriftlich objektivierte Formulierungen in Textform vorhanden, denen zuallererst ein zeichenhafter Charakter zukommt. Sprach-

5 Aus phänomenologischer Sicht beruht die Funktion von Zeichen und Symbolen auf der Fähigkeit des subjektiven Bewusstseins zur „Appräsentation“, ein Begriff, den Schütz in modifizierter Form von Edmund Husserl übernimmt. Während Husserl „Appräsentation“ als grundlegenden Bewusstseinsvorgang für die Konstitution von Intersubjektivität definiert und damit die Mit-Vergegenwärtigung des Anderen als Teil der Fremderfahrung kennzeichnet (Husserl 1992 [1931]: 50 ff.), verwendet Schütz „Appräsentation“, um den Bewusstseinsvorgang zu beschreiben, in dem durch die Wahrnehmung eines Gegenstands ein anderer – beispielsweise als Erinnerung, Phantasievorstellung oder Fiktion – hervorgerufen wird (Schütz 2003 [1955]: 131; Dreher 2003: 145).

liche Zeichen im Recht werden in Form von gesetzlichen Regelungen mit einem Bezug zur Wirkwelt des Alltags eingesetzt, der eine bürokratische Ordnung zugewiesen wird – auf dieser Ebene ist der normative Gehalt des Grundgesetzes festgelegt. Die Grundrechte des Bürgers, das Verhältnis von Bund und Ländern etc. sind dort schriftlich objektiviert worden. Deutlich wird hingegen, dass im Gesetzestext der Verfassungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Begrifflichkeiten mit symbolischem Gehalt auftauchen, die auf außeralltägliche Wirklichkeitsbereiche beispielsweise der Politik oder des Rechts verweisen. Wenn von der „Demokratie als Regierungsform“ die Rede ist, so verweist diese Bezeichnung auf die politische Idee der Demokratie sowie auf ein vorgestelltes, politisch etabliertes Staatsgebilde, welche in erster Linie Bestandteil unserer außeralltäglichen Vorstellungswelt, des gesellschaftlich Imaginären sind. Natürlich kann gesetzlich festgelegt werden, wie „Demokratie“ bzw. „parlamentarische Demokratie“ funktionieren soll – die Vorstellung von Demokratie als Volkssouveränität bleibt letztlich eine politische Idee, die symbolisch appresentiert wird.

Es müssen unterschiedliche Verweisungsebenen (vgl. Schütz 2003 [1955]: 164 ff., 177 ff.) von Symbolen im Allgemeinen und von Rechtssymbolen im Besonderen unterschieden werden. Wenn wir an unser Beispiel „Grundgesetz“ zurückdenken, erkennen wir, dass der konkreten Verfassungsurkunde auf einer bestimmten Verweisungsebene ein zeichenhafter Charakter zukommt. Die im Grundgesetz vertretenen normativen Regelungen sind so betrachtet in erster Linie in einem zeichenhaften Zusammenhang etabliert worden. Als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verfügt das Grundgesetz jedoch schon über einen symbolischen Charakter, der konstitutiv für die Festlegung der politischen Entität, des spezifischen Staatsgebildes ist. Darüber hinaus kann das Grundgesetz als Symbol für die Wiederauferstehung einer Nation nach dem Zweiten Weltkrieg verstanden werden. Außerdem steht das Grundgesetz symbolisch für eine freiheitlich-demokratische Ordnung, die die Grundlage für einen symbolisch fundierten Verfassungspatriotismus bildet.

Von entscheidender Bedeutung für die Symbolwirkung in konkreten Fällen der Rechtsprechung ist die spezifische Position der am jeweiligen Streitfall beteiligten Akteure im sozialen Raum. Die Herkunft der involvierten Individuen und deren Zugehörigkeit zu spezifischen sozialen Gruppierungen sowie Institutionen werden symbolisch zum Ausdruck gebracht – beispielsweise über ideologische Bestimmungen – und sind ausschlaggebend für die Beurteilung des Falles aus der Beobachterperspektive. Es soll nun darum gehen, im Sinne von Gurvitchs rechtssoziologischem Standpunkt den ‚zweiten Code‘ von symbolisch etablierten Regeln nachzuzeichnen, die für die

entsprechende Urteilsfindung relevant sind; im Folgenden wird dies exemplarisch dargestellt.

V. Fallbeispiel Volkswagen-Affäre – Symbolisch etablierte Machtdifferenzen und „Klassenjustiz“

Aus symboltheoretischer Perspektive wird das Augenmerk auf ein Fallbeispiel gerichtet, von dem nicht unbedingt zu erwarten wäre, dass es in einem solchen Zusammenhang thematisiert würde: die sogenannte Volkswagen-Affäre, die im Jahre 2005 Aufsehen erregte und in die einige der bedeutendsten Repräsentanten des Automobilkonzerns verwickelt waren. Die Zielsetzung besteht darin, zu verdeutlichen, dass die symbolsoziologische Sichtweise es ermöglicht, nicht nur die Rechtsprechung im vorliegenden Falle aus vielseitigen Perspektiven zu reflektieren, sondern es vor allem auch erlaubt, die in diesen Fall involvierten Machtstrukturen zu rekonstruieren. Dabei geht es nicht darum, die Verhaltensweisen der Führungselite bzw. der Justiz sowie die Rechtsprechung zu beurteilen – vielmehr werden unterschiedliche Perspektiven der Wahrnehmung der VW-Affäre mit ihren individuellen Akteuren aufgezeigt. Im Anschluss an die Argumentation von Gurvitch wird angestrebt, abgesehen von gefällten Gerichtsurteilen, die symbolisch etablierten, für eine spezifische soziale Gruppierung wirksamen Bedeutungen und Kollektivvorstellungen aufzuspüren, die in die Rechtsprechung hinsichtlich der VW-Affäre involviert sind. In diesem Zusammenhang ist besonders relevant, dass der soziale Raum durch symbolisch festgelegte Bedeutungsebenen mit einer Referenz zu Weltanschauungen, Ideologien, Rechtsvorstellungen etc. strukturiert ist. Eben diese den spezifischen Fall konstituierenden symbolischen Bedeutungsebenen gilt es zu rekonstruieren.

„Diese Mitbestimmung fordert einen derart großen Spagat, dass es einen irgendwann zerreißt, egal wie charakterfest man ist“ – so äußerte sich einer der wichtigsten Akteure der VW-Affäre, der ehemalige Betriebsratsvorsitzende und Mitglied des Aufsichtsrats von Volkswagen, Klaus Volkert, in einem Interview (Hawranek/Tuma 2008). Im Rahmen der VW-Affäre ging es bekanntlich um Sonderzahlungen an Betriebsräte und Scheinverträge, wobei von Seiten des Konzerns Gefälligkeiten und Vergnügungsreisen – beispielsweise „Lustreisen“ nach Südamerika mit Bordellbesuchen – über Jahre hinweg für die Arbeitnehmervertreter finanziert wurden. Als Hauptakteure waren, um die einflussreichsten zu nennen, Klaus Volkert, Peter Hartz und Klaus-Joachim Gebauer in die VW-Affäre verwickelt. Bei Klaus Volkert handelt es sich um eine entscheidende Figur, da dieser als Betriebsratschef

von Volkswagen und Repräsentant der IG-Metall auch außerhalb des Volkswagen-Konzerns als mächtigster Betriebsrat der Bundesrepublik Deutschland galt. Weiterhin ist Peter Hartz als ehemaliger Personalvorstand des Volkswagen-Konzerns an der VW-Affäre beteiligt und hatte unter anderem entscheidende Beraterfunktionen während der Regierungsperiode von Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder inne. Klaus-Joachim Gebauer, ehemaliger Personalmanager von Volkswagen, war innerhalb des Systems der Kooperation mit Arbeitnehmervertretern für die Sonderbetreuung der Volkswagen-Betriebsräte verantwortlich.

Gegen Peter Hartz und Klaus Volkert wurden nach Bekanntwerden der unlauteren Machenschaften Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue bzw. der Beihilfe zur Untreue eingeleitet. Peter Hartz wurde am 25. Januar 2007 nach einer Urteilsabsprache vom Landgericht Braunschweig zu einer Haftstrafe von zwei Jahren auf Bewährung und einer Geldstrafe von 576.000 Euro verurteilt. Der Betriebsratschef Volkert soll über Hartz von 1994 bis 2005 zusätzlich zu seinem Gehalt sogenannte Sonderbonuszahlungen von ca. 1,95 Millionen Euro erhalten haben, wobei diese Vergütungen bei Volkswagen nicht offen gelegt wurden. In den Jahren 2000–2004 soll Peter Hartz Zahlungen an eine damalige brasilianische Geliebte von Volkert in Höhe von ca. 400.000 Euro veranlasst haben. Am 22. Februar 2008 wurde Klaus Volkert wegen Beihilfe und Anstiftung zur Untreue zu zwei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt – eine Urteilsabsprache wurde ihm nicht angeboten. Volkswagen-Personalmanager Gebauer erhielt wegen Untreue ein Jahr auf Bewährung (vgl. Jahn 2008; Seipel 2007). Der damalige Konzernchef von Volkswagen, Ferdinand Piech, heute Aufsichtsratsvorsitzender von Volkswagen, soll von den Sonderzahlungen an die Betriebsräte nichts gewusst haben.

Die genannten Hauptakteure sind zum einen Kraft ihres Amtes als Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Unternehmens, zum anderen als individuelle Führungspersönlichkeiten mit einem spezifischen biographischen Kontext „Repräsentanten“ des Weltkonzerns Volkswagen.⁶ Deshalb befinden sie sich strukturell in einer paradoxen Situation: Zum einen repräsentieren sie das Kollektiv ihres Unternehmens, der Arbeitnehmerschaft

6 In Anlehnung an die Überlegungen Pierre Bourdieus zur politischen Delegation kann abgeleitet werden, dass durch das Innehaben einer Führungsposition die jeweilige Person zum Funktionsträger wird, der nun über eine von der Organisation festgelegte „symbolische Macht“ (Bourdieu 1989: 41 ff.) verfügt. In diesem Zusammenhang kommt es häufig gezwungenermaßen – und dies wird im Falle Klaus Volkert überdeutlich – zu einer Entfremdung von Funktionsträger (Betriebsratsvorsitzender und Arbeitnehmerrepräsentant) und untergebenen Mitarbeitern, wobei innerhalb der Betriebshierarchie eine Position eingenommen wird, die es ermöglicht, Mitarbeiter (und Gewerkschaftsmitglieder) gleichzeitig zu führen und zu repräsentieren.

etc. – sie symbolisieren das Kollektiv als individuelle Führungspersonen –, zum anderen sind sie diejenigen, die die Gruppe selber im Namen der Gruppe „manipulieren“ (vgl. Bourdieu 1989: 46). Als Bestandteil der Führungselite von Volkswagen sind sie dementsprechend auch in unterschiedlicher Ausprägung zur Machtausübung befugt.

Klaus Volkert verkörperte nicht nur den mächtigsten Betriebsratschef der Republik, er steht auch für die einflussreiche Position der Arbeitnehmer, insbesondere der IG-Metall in Deutschland. Als erfolgreicher Repräsentant der Arbeitnehmer versinnbildlichte er – bis die Affäre an die Öffentlichkeit kam – die Werte der Gewerkschaften, die von Ideen und Vorstellungen wie soziale Gerechtigkeit und Solidarität geprägt sind, und war darüber hinaus mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) assoziiert. Volkert hatte ursprünglich das Handwerk des Schmieds erlernt und als ‚kleiner Mann‘ und Zugehöriger der Arbeiterschicht den Karrieresprung bis in die Führungsetage eines erfolgreichen internationalen Automobilkonzerns vollzogen. In diesem Sinne verweist die Figur Klaus Volkert auch auf die Möglichkeit und Chance, den Aufstieg von der Arbeiterschicht in die Führungsriege eines internationalen Konzerns schaffen zu können.

Peter Hartz als Arbeitgeberrepräsentant steht für erfolgreiche Personalpolitik im Volkswagen-Konzern; sein Name kennzeichnet auch noch in der heutigen Zeit die Arbeitsmarktreformen, die er für die rot-grüne Regierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder ausarbeitete. Als Vorstandsmitglied und Teil der Führungselite von Volkswagen stand die prominente Figur Hartz für Kapital, Bildungsbürgertum, Erfolg und Reichtum und konnte darüber hinaus als politischer Akteur erheblichen Einfluss erlangen. Für eine Deutung der VW-Affäre ist entscheidend, dass Peter Hartz von Betriebsratschef Klaus Volkert im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden von Volkswagen, Ferdinand Piech, rekrutiert wurde.

Personalmanager Klaus-Joachim Gebauer hingegen war derjenige, der im Auftrag handelte, der von Peter Hartz delegiert und gesteuert wurde, der ein spezielles Versorgungssystem mit Sonderleistungen für die Betriebsräte von Volkswagen für eine „Klimaverbesserung“ entworfen hatte. Gebauer war das ausführende Organ der Macht und im Auftrag des Vorstands für die aufwändige Organisation der Sonderzuwendungen für die Arbeitnehmerrepräsentanten zuständig, mit denen von Seiten der Arbeitgeber eine positive und gut funktionierende Zusammenarbeit garantiert werden sollte.

Der heutige Aufsichtsratsvorsitzende und frühere Konzernchef von Volkswagen, Ferdinand Piech, repräsentiert den unantastbaren, übermächtigen „Herrscher“ über den Volkswagen-Konzern. Als Familienangehöriger der traditionsreichen Porsche-Automobildynastie – er selbst ist Enkel von Fer-

dinand Porsche – und Porsche-Teilhaber ist er in besonderem Maße für die Initiierung der aktuellen Kooperation von Volkswagen und Porsche, präzise formuliert der Integration des Porsche-Unternehmens in den Volkswagen-Konzern verantwortlich. Piech versinnbildlicht generationsübergreifenden wirtschaftlichen Erfolg und Ruhm sowie kontinuierliche technische Innovation.

Alle genannten individuellen Akteure im Rahmen der VW-Affäre verfügen im Sinne von Pierre Bourdieu über spezifische Ausprägungen symbolischer Macht. Diese Form von Macht beruht auf symbolischem Kapital, das sich – wie erwähnt – aus ökonomischem und kulturellem Kapital zusammensetzt. Symbolisches Kapital wird denjenigen übertragen, die Anerkennung erlangt haben – den Führungskräften von Volkswagen –, um nun selbst Anerkennung durchsetzen zu können. Außerdem ist die Wirksamkeit symbolischer Macht davon abhängig, inwieweit die Weltsicht einer bestimmten sozialen Gruppierung in der Wirklichkeit fundiert ist (Bourdieu 1992: 149 ff.). Die Machtverteilungen im sozialen Raum in der Führungsriege von Volkswagen können folgendermaßen beschrieben werden: Klaus Volkert als Arbeitnehmervertreter verfügt über ökonomisches und auch kulturelles Kapital dadurch, dass er sich zum Betriebsratschef des VW-Konzern ‚hocharbeitete‘. Aufgrund seiner sozialen Herkunft verfügt er vermeintlich über geringeres kulturelles Kapital, was sich über seinen Habitus abzeichnet – er gehört eigentlich und immer schon zur Arbeiterschaft, die vom Großkapital distanziert wird. Klaus Volkert verliert nach Bekanntwerden der Sonderzuwendungen im Rahmen der VW-Affäre seine Arbeitsstelle, muss seine Haftstrafe antreten, wird als korrupt und „Verräter“ der Arbeiterbewegung wahrgenommen und verliert dezidiert die erlangte Machtposition im sozialen Raum. Anders zeigt sich die Situation für Peter Hartz, der als Angehöriger des gehobenen Bürgertums ökonomisches und kulturelles Kapital vereinigt, zu einem gewissen Zeitpunkt politischen Einfluss sowie Anerkennung erlangte und nach seiner Verurteilung seine Position im sozialen Raum insgesamt nur geringfügig einbüßt; er profitierte insbesondere davon, dass die für ihn verhängte Strafe nur zur Bewährung ausgesprochen wurde. Klaus-Joachim Gebauer als Ausführer, als „Handlanger“ des Volkswagen-Vorstands, erhält zwar Bewährung, kann seinen sozialen Status nach seiner Verurteilung jedoch nicht aufrechterhalten. Die Allmachtposition von Ferdinand Piech, der als Vorstandsvorsitzender in die eigentliche Affäre nicht verwickelt war, bleibt nach aktuellem Stand der Dinge unangetastet und wird in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen. Im Falle Piech verkörpert dieser symbolische Macht schlechthin, die im Sinne von Max Weber durch charismatische und rationale Herrschaft, jedoch auch aufgrund seiner Zugehörigkeit zur

Porsche-Familie mit Verbindungen zum Volkswagen-Konzern ebenfalls traditional gefestigt ist. Aufgrund seiner symbolisch etablierten Machtposition im sozialen Raum ist Piech nur wenig angreifbar und in der Lage, sich einer Verantwortung für die Machenschaften im Zusammenhang mit der VW-Affäre zu entziehen.

Eine außergewöhnliche Gerichtsverhandlung im Zusammenhang mit der VW-Affäre, der Auftritt von Peter Hartz im Januar 2007 vor dem Landgericht Braunschweig, verdient aus symboltheoretischer Sicht besondere Aufmerksamkeit: Hartz muss sich verantworten wegen Untreue in 44 Fällen und bekommt – wie erwähnt – eine Urteilsabsprache angeboten, wodurch ihm insbesondere die Konfrontation mit Zeugen aus dem Rotlichtmilieu erspart bleibt. Schon das Erscheinen des Angeklagten vor dem Landgericht, seine Ankunft in einer Luxuskarosse, sein Empfang durch eine Vielzahl erregter, teils maskierter Demonstranten muss etwas genauer betrachtet werden. Das Gericht hatte Hartz angeboten, den Hintereingang zu nehmen – der Angeklagte nimmt jedoch demonstrativ den Haupteingang und lässt sich von seinen demonstrierenden Gegnern bedrängen, verspotten und an den Pranger stellen. Sein Gestus vermittelt jedoch eine deutliche Distanzierung von seinen Kritikern und bringt dem schimpfenden, beleidigenden Volk gegenüber Geringschätzung zum Ausdruck. Außerhalb des Gerichtssaals befindet sich Hartz in einer ungeordneten Interaktionssituation und ist den Anfeindungen seiner Gegner ausgesetzt; innerhalb des Gerichtssaals eröffnet sich ihm jedoch ein ritueller Kontext, der den geregelten Ablauf des Gerichtsverfahrens steuert und den Angeklagten unter Verweis auf die außeralltägliche Wirklichkeit des Rechts als Individuum in Schutz nimmt. Diese Situation in Kombination mit der Urteilsabsprache kommt Peter Hartz entgegen: Er selbst schweigt während der gesamten Gerichtsverhandlung und lässt seinen Anwalt für ihn gestehen – was sich im Gerichtssaal abspielt, wurde im Vorhinein mit der Staatsanwaltschaft koordiniert. In doppelter Hinsicht wird der Angeklagte als Individuum protegirt: Zum einen wird er durch den normativen Funktionszusammenhang, die Regelmäßigkeiten des ‚ersten Codes‘ der formalen betrieblichen Organisationsordnung geschützt, da ihm durch die Urteilsabsprache die Konfrontation mit unliebsamen Zeugen erspart wird. Der rituell-symbolische Kontext der Gerichtsverhandlung erlaubt Hartz – der schweigt und sich auf die verbale Kommunikation nicht einlässt –, sein Gesicht zu wahren und somit sein ‚Image‘ wenig beschädigt aufrecht zu erhalten. Die Blamage bleibt ihm erspart.

VI. Machtdifferenzen und „Klassenjustiz“

Das Fallbeispiel VW-Affäre soll verdeutlichen, dass nicht nur funktionale Zusammenhänge instrumentell die Machtpositionen über Arbeitshierarchien und betriebliche Ordnungen im Volkswagen-Konzern bestimmen, sondern auch vielfältige symbolische Bedeutungsebenen – die auf außeralltägliche Ideen und Werte verweisen, wie beispielsweise Sozialdemokratie, Gewerkschaft, Arbeitskampf, Großkapital – in die Konstitution von Machtdifferenzen innerhalb der Organisation involviert sind. Dies ist mitunter der Grund dafür, dass die Urteile des Landgerichts Braunschweig ausgesprochen unterschiedlich wahrgenommen wurden. Den Arbeitgebern nahestehende Medien begrüßen häufig die ergangenen Urteile; aus der Perspektive der Volkswagen-Mitarbeiterschaft, der eher mit der Arbeitnehmerschaft assoziierten Medien und der Öffentlichkeit wird die Behandlung durch die Gerichte durchaus als „Klassenjustiz“ wahrgenommen. Peter Hartz hatte sich zwar nicht persönlich bereichert, war aber immerhin für ein „System umfassender Begünstigung von Betriebsräten“ verantwortlich (vgl. Friedrichsen 2008). Im Gegensatz zu Klaus Volkert und Klaus-Joachim Gebauer wurde Peter Hartz vom Landgericht die Möglichkeit zu einer Urteilsabsprache eingeräumt, was insbesondere von Kritikern dieser Rechtsprechung nicht nachvollzogen werden kann. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass vielfältige Netze insbesondere auch von symbolisch etablierten Machtverstrickungen sich möglicherweise auf den Ausgang der VW-Affäre und somit auch auf die Wahrnehmung der Rechtsprechung auswirkten.

Im Zusammenhang mit der symbolischen Konstitution von Machtdifferenzen kann erläutert werden, warum aus bestimmten Perspektiven die Urteile mit dem Begriff „Klassenjustiz“ gekennzeichnet werden. In der Rechtssoziologie ist dieser Ausdruck zwar weit verbreitet, es verbindet sich mit ihm jedoch kein einheitliches analytisches Konzept. Der Begriff legt nicht eindeutig fest, ob damit schichtenspezifische Benachteiligungen gemeint sind, die sich im Gerichtsverfahren ergeben, oder ob damit das gesamte Rechtssystem beschrieben wird, also insbesondere auch die Gesetzgebung, die hinsichtlich schichtenspezifischer Diskriminierung untersucht wird. Konkret bezieht sich die Frage nach der „Klassenjustiz“ darauf, „ob sich Richter bei der Ausübung ihres Handlungs- und Entscheidungsermessens von einem durch Herkunft, Erziehung und Schichtzugehörigkeit gelenkten Vorverständnis leiten lassen“ (Röhl 1987: 358). Wird in diesem Zusammenhang wiederum auf Bourdieu Bezug genommen, so ist die subjektive Wahrnehmung des individuellen Akteurs immer schon vorgeprägt von gesellschaftlichen Strukturen, die kognitiv festgelegt sind. Daraus folgt, dass auch die für die Rechtspre-

chung verantwortlichen Individuen sowie die Angeklagten über Denk- und Wahrnehmungsschemata verfügen, die durch symbolisch konstituierte Machtdifferenzierungen des sozialen Raums bestimmt wurden. In diesem Sinne erscheint es für die an der VW-Affäre beteiligten Akteure ausgesprochen schwierig, sich vom individuellen Habitus, von den „objektiven und einverlebten Strukturen“ zu lösen – was vor allem bei Hartz' Erscheinen vor dem Landgericht deutlich wird.

Aus rechtssoziologischer Perspektive soll nicht nur die konkrete Rechtsprechung im Zusammenhang mit der VW-Affäre thematisiert werden, der zweite ‚Code‘ von Regeln soll aufgezeigt werden, der jenseits der erlassenen Urteile für die Wahrnehmung und das Handeln der Konfliktinstanzen verantwortlich ist (vgl. Lautmann 1989: 529). Eben jener soziologisch besonders relevante zweite ‚Code‘ ist zu differenzieren vom normativ festgelegten Funktionszusammenhang, der durch die Institution Justiz vorgegeben ist. Dementsprechend verbindet sich mit dem zweiten ‚Code‘ eine soziale, d. h. kulturelle, politische etc. Wertbeziehung mit den jeweiligen an der VW-Affäre beteiligten Akteuren, deren Interaktionen nicht nur mit Bezug auf ihr Handeln als Funktionäre, sondern außerdem mit verantwortlichem Handeln auf der Basis von Moral und Ethik in Verbindung gebracht werden. Sozial wirksame Symbolzusammenhänge sind entscheidend für die Strukturierung des sozialen Raumes und rahmen in diesem Sinne die Urteile als juristisches Resultat der VW-Affäre. Der wegen Untreue angeklagte und zu einer Haftstrafe verurteilte ehemalige Betriebsratschef Volkert repräsentiert die Arbeiterschaft, steht symbolisch für außeralltägliche Werte wie soziale Gerechtigkeit, Solidarität etc. und wird aufgrund seiner Kollaboration mit den Arbeitgebern und durch sein „korruptes“ Verhalten aus bestimmten Perspektiven als „Verräter“ der Arbeitnehmer wahrgenommen. Zugleich wird die Verurteilung Volkerts als symbolisch etabliertem Vertreter der Arbeiterschaft, dem keine Urteilsabsprache angeboten wird, im Kontrast zur Rechtsprechung im Falle Hartz von bestimmten Teilen der Öffentlichkeit als „ungerecht“ empfunden. Aufgrund von Hartz' Position im sozialen Raum – er symbolisiert das gehobene Bürgertum und verfügt über Kontakte zur politischen Führungselite – wird er als Repräsentant der Arbeitgeber wahrgenommen, dem von der Justiz Vorteile und Privilegien eingeräumt werden.

VII. Konklusion

Die konkrete Strukturierung des sozialen Raumes mit Machtdifferenzierungen durch symbolisch etablierte Bedeutungszusammenhänge bedingt so

die Einschätzung, die aus bestimmten Perspektiven der Öffentlichkeit die Rechtsprechung im Falle der VW-Affäre als „Klassenjustiz“ wahrnimmt. In diesem Sinne erweist es sich für die Rechtssoziologie als entscheidend, aus symboltheoretischer Perspektive die Strukturiertheit des sozialen Raumes sowie darüber hinaus vom Recht und der Rechtsprechung ausgehende Symbolwirkungen zu reflektieren. Der Rückgriff auf die klassischen rechtssoziologischen Positionen von Rudolf Smend und Georges Gurvitch kombiniert mit wissenssoziologischen symboltheoretischen Überlegungen ermöglicht den Entwurf einer interpretativen Sichtweise, mit der die durch den jeweiligen sozialen Kontext wirksamen Bedeutungen und Kollektivvorstellungen, in die die konkrete Rechtsprechung eingebettet ist, rekonstruiert werden können. Eine solche Position zeigt auf, dass hinsichtlich der Wirkungsweise von Recht nicht nur normative Funktionszusammenhänge von Belang sind, sondern dass insbesondere auch eine Symbolwirkung vom Recht ausgehen kann, die Machtdifferenzen konstituiert oder über einen vergemeinschaftenden Effekt verfügt. Darüber hinaus stellt eine interpretative rechtsoziologische Perspektive ein Begriffsinstrumentarium zur Verfügung, mit dem rekonstruiert werden kann, in welche symbolisch etablierten Machtverhältnisse die jeweilige Rechtsprechung eingebettet ist, die so aufgedeckt und reflektiert werden können.

Literatur

- BERGER, PETER L. / LUCKMANN, THOMAS (1991) [1966]: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M.
- BOURDIEU, PIERRE (1970): Zur Soziologie der symbolischen Formen, Frankfurt a. M.
- BOURDIEU, PIERRE (1989): Delegation und politischer Fetischismus, in: Ebbinghausen, Ralf/Neckel, Sighard (Hrsg.) Anatomie des politischen Skandals, Frankfurt a. M.: 36–54.
- BOURDIEU, PIERRE (1991): Politisches Feld und symbolische Macht, in: Berliner Journal für Soziologie, 4: 483–488.
- BOURDIEU, PIERRE (1992): Sozialer Raum und symbolische Macht, in: ders., Rede und Antwort, Frankfurt a. M.: 135–154.
- CASTORIADIS, CORNELIUS (1984): Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie, Frankfurt a. M.
- DREHER, JOCHEN (2003): The Symbol and the Theory of the Life-World: The Transcendences of the Life-World and Their Overcoming by Signs and Symbols, in: Human Studies, 27, 2: 141–163.

- DREHER, JOCHEN (2007): Symbolische Formen des Wissens, in: Rainer Schützeichel (Hrsg.), *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, Konstanz: 463–471.
- DREHER, JOCHEN / FIGUEROA, SILVANA (2004): Tracing Symbols. The Hermeneutic Analysis of Paradoxical Constructions within Argentine Collective Symbolism, in: Dijkum, Cor van (Hrsg.) *Recent Developments and Applications in Social Research. Proceedings of the 2004 Sixth International Conference on Social Science Methodology (ISA)*, Amsterdam: 1–11.
- DURKHEIM, ÉMILE (1994) [1911]: *Die elementaren Formen des religiösen Lebens*, Frankfurt a. M.
- FRIEDRICHSEN, GISELA (2008): „In der Oktave vergriffen“. Die Urteile in den VW-Prozessen erinnern an eine Zwei-Klassen-Justiz, in: *Der Spiegel*, Nr. 9/2008, 28.02.2008.
- GEHLEN, ARNOLD (1977) [1956]: *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, Frankfurt a. M.
- GEIS, MAX-EMANUEL (2004): Symbole im Recht, in: Schlögl, Rudolf/Giesen, Bernhard/Osterhammel, Jürgen (Hrsg.) *Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, Konstanz: 439–460.
- GURVITCH, GEORGES (1960) [1940]: *Grundzüge der Soziologie des Rechts*, Neuwied.
- HAWRANEK, DIETMAR / TUMA, THOMAS (2008): „Alle haben doch profitiert“. Der ehemalige VW-Betriebschef Klaus Volkert, 65, über die einst organisierten Rotlicht-Abenteuer des Wolfsburger Konzerns sowie seinen Absturz ins gesellschaftliche Nichts, 25.02.2008, in: *Der Spiegel*, Nr. 9/2008.
- HÜLST, DIRK (1999): *Symbol und soziologische Symboltheorie. Untersuchungen zum Symbolbegriff in Geschichte, Sprachphilosophie, Psychologie und Soziologie*, Op-laden.
- HUSSERL, EDMUND (1992) [1931]: *Cartesianische Meditationen. Eine Einführung in die Phänomenologie*, in: Ströker, Elisabeth (Hrsg.) *ders., Gesammelte Schriften*, Bd. 8, Hamburg: 1–161.
- JAHN, JOACHIM (2008): Urteil im VW-Prozess. Die Quittung für Klaus Volkert, in: *FAZ.NET* 23.02.2008: 1–2.
- KLEIN, ECKART (2002): Kommentar, in: Dolzer, Rudolf/Vogel, Klaus (Hrsg.) *Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Loseblattsammlung, Stand November 2002)*, Heidelberg.
- KLEMENT, JAN HENRIK (2006): *Verantwortung. Funktion und Legitimation eines Begriffs im Öffentlichen Recht*, Tübingen.
- KRAUSNICK, DANIEL (2004): Symboltheorie aus juristischer Perspektive, in: Schlögl, Rudolf/Giesen, Bernhard/Osterhammel, Jürgen (Hrsg.) *Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, Konstanz: 135–156.

- LAUTMANN, RÜDIGER (1989): Rechtssoziologie, in: Endruweit, Günter/Trommsdorf, Gisela (Hrsg.) Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart: 525–531.
- LÜBBE-WOLFF, GERTRUDE (2000): Erscheinungsformen symbolischen Umweltrechts, in: Hansjürgens, Bernd/Lübbe-Wolff, Gertrude (Hrsg.) Symbolische Umweltpolitik, Frankfurt a. M.: 25–62.
- RÖHL, KLAUS FRIEDRICH (1987): Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln/Berlin/Bonn/München.
- RÖHL, KLAUS FRIEDRICH (2010): Die Macht der Symbole, in: Cottier, Michelle/Estermann, Josef/Wrase, Michael (Hrsg.) Wie wirkt Recht? (dieser Band), Baden-Baden 2010: 267–300.
- SCHÜTZ, ALFRED (1994) [1956]: Die Notizbücher, in: Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (Hrsg.) Strukturen der Lebenswelt, Bd. 2, Frankfurt a. M.: 215–404.
- SCHÜTZ, ALFRED (2003) [1955]: Symbol, Wirklichkeit und Gesellschaft, in: Knoblauch, Hubert/Kurt, Ronald/Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.) Alfred Schütz Werkausgabe, Bd. V.2: Theorie der Lebenswelt 2. Die kommunikative Ordnung der Lebenswelt, Konstanz: 117–220.
- SCHÜTZ, ALFRED (2003) [1945]: Über die mannigfaltigen Wirklichkeiten, in: Endreß, Martin/Srubar, Ilja (Hrsg.) Alfred Schütz Werkausgabe, Bd. V.1: Theorie der Lebenswelt 1. Die pragmatische Schichtung der Lebenswelt, Konstanz: 177–247.
- SEIPEL, HUBERT (2007): Die Macht, die Gier und der Größenwahn. Wie der Milliardär Piech und der Schmied Volkert VW beherrschten (WDR-Dokumentation), Köln.
- SMEND, RUDOLF (1928): Verfassung und Verfassungsrecht, München, Leipzig.
- SMEND, RUDOLF (1994) [1928]: Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin: 119–276.
- SOEFFNER, HANS-GEORG (1995a): Der fliegende Maulwurf (Der taubenzüchtende Bergmann im Ruhrgebiet) – Totemistische Verzauberung der Realität und technologische Entzauberung der Sehnsucht, in: ders., Die Ordnung der Rituale. Die Auslegung des Alltags 2, Frankfurt a. M.: 131–156.
- SOEFFNER, HANS-GEORG (1995b): Rituale des Antiritualismus – Materialien für Außeralltägliches, in: ders., Die Ordnung der Rituale. Die Auslegung des Alltags 2, Frankfurt a. M.: 102–130.
- SOEFFNER, HANS-GEORG (2000): Zur Soziologie des Symbols und des Rituals, in: ders., Gesellschaft ohne Baldachin. Über die Labilität von Ordnungskonstruktionen, Göttingen: 180–208.
- TURNER, VICTOR W. (1986): The Forest of Symbols. Aspects of Ndembu Ritual, Ithaca (NY).
- TURNER, VICTOR W. (2005) [1969]: Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur, Frankfurt a. M./New York.
- WEBER, MAX (1980) [1920]: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen.

